

Postgraduelle Ausbildung "Klinische Psychologie"

Ihr Weg zur Klinischen Psychologin / zum Klinischen Psychologen

Aufnahmeverfahren nach §7 PG

Theoretisch-fachlicher Kompetenzerwerb

Grundmodul 220 Einheiten

Schriftliche Wissensprüfung

Theoretisch-fachlicher Kompetenzerwerb

Aufbaumodul Klinische Psychologie 120 Einheiten

2 Fallstudien

Praktisch fachlicher Kompetenzerwerb 2.098 Stunden gemäß § 24 PG

> Fallsupervision 120 Einheiten

Selbsterfahrung 76 Einheiten

Kommissionelle, mündliche Abschlussprüfung

Antrag zur Eintragung in die Berufsliste

Optional: Upgrade zum MSc in Klinischer Psychologie

LV Forschungsmethodik und LV Schreibwerkstatt Verfassen und Verteidigung der Master-Thesis

Verleihung des akademischen Grades Master of Science (M.Sc.) durch die FH Kärnten

Wir beraten Sie gerne bei allen Fragen im Rahmen Ihrer Ausbildung unter 01 /4067370 oder akademie@aap.co.at.

Seite 1 von 9 (Stand 01.03.2017)





Das Aufnahmeverfahren nach §7 PG 2013

Für die Aufnahme sind erforderlich:

 Zeugnisse, welche die Eingangsqualifikationen nach §7 PG 2013 wie folgt eindeutig belegen

im Rahmen eines Studiums der Psychologie gemäß §4 nachweislich Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der empirisch-wissenschaftlichen Psychologie im Ausmaß von zumindest 180 ECTS Anrechnungspunkten erworben hat und über die allgemeinen psychologischen Grundlagen, wie psychologische Modelle, Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, psychologische Basisfertigkeiten hinausgehend, jedenfalls nachweislich folgende Studieninhalte, einschließlich des Nachweises praktischer Anwendung im Rahmen von Übungen oder Praktika, im Ausmaß von ECTS Anrechnungspunkten absolviert zumindest und entsprechende Kompetenzen möglichst gleichen Anteilen zu erworben hat,

- a) Psychopathologie, Psychopharmakologie, Psychiatrie und Neurologie
- b) psychologischer Diagnostik mit besonderem Bezug auf gesundheitsbezogenes Erleben und Verhalten und auf psychische Störungen einschließlich Übungen
- c) Methoden und Anwendungsbereiche im Bereich der Gesundheitsförderung, der Krankheitsprävention und der Rehabilitation
- d) psychologischen Interventionen im Bereich der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie einschließlich Übungen
- **Bescheide** über die Verleihung der akademischen Grade inklusive Bachelorzeugnis und Masterzeugnis bzw. Diplomprüfungszeugnis ("Psychologin" oder "Psychologe" gemäß PG §4 Abs.1 bis 3)
- Unterschriebenes Formblatt zur Anmeldung zum Lehrgang
- Allgemeinärztliches Zeugnis für den Nachweis der physischen Eignung, um z.B. übertragbare ansteckende Erkrankungen im Rahmen der Berufstätigkeit oder andere Erkrankungen, die eine Berufstätigkeit faktisch nicht ermöglichen, auszuschließen
- Klinisch-Psychologisches oder fachärztliches psychiatrisches Gutachten, um schwere psychische Störungen auszuschließen und das Vorhandensein der nötigen persönlichkeitsspezifischen Anforderungen (emotionale Stabilität, Einfühlungs- und Reflexionsvermögen, Selbst- und Impulskontrolle, Distanziertheit, Belastbarkeit, Frustrationstoleranz, Verantwortungsbewusstsein) zu belegen. Weiters bietet es eine Entscheidungshilfe hinsichtlich der eigenen Stressstabilität, Eigenverantwortung, Flexibilität, Kooperations- und Teamfähigkeit.
- Der Nachweis der Eignung der AusbildungskandidatIn durch ein Aufnahmegespräch mit Vertretern der Ausbildungseinrichtung. In diesem Aufnahmegespräch werden die bisherigen Leistungen im Aufnahmeverfahren und der bislang absolvierten Ausbildung besprochen und die Motivationslage der AusbildungskandidatIn hinterfragt. Die persönliche Eignung wird im Gespräch ermittelt.

Seite 2 von 9 (Stand 01.03.2017)





Anrechnung von absolvierten Studien-, Aus- oder Fortbildungszeiten nach § 11, Zi 1 und 2, PG

Im Zuge des Aufnahmeverfahrens kann eine Anrechnungsprüfung von bereits absolvierten Studien-, Aus- oder Fortbildungszeiten erfolgen.

Unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit sind im In- und Ausland innerhalb der letzten zehn Jahre absolvierte Studien-, Aus- oder Fortbildungszeiten [....] unter Beachtung des höchst zulässigen Ausmaßes [...] auf die für den Erwerb der fachlichen Kompetenz vorgesehene Dauer von der anerkannten Ausbildungseinrichtung gemäß § 9 anzurechnen und schriftlich zu begründen. Diese schriftliche Begründung ist dem Antrag zur Eintragung in die Berufsliste anzuschließen.

Das höchst zulässige Ausmaß der Anrechnung von insgesamt 100 Einheiten darf jeweils ein Drittel der im allgemeinen theoretischen Teil (Grundmodul) sowie der im besonderen theoretischen Teil (Aufbaumodul) vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte nicht überschreiten. Zwei Drittel der jeweiligen Ausbildungsinhalte sind jedenfalls in der anerkannten Ausbildungseinrichtung zu absolvieren.

Gebühren

Aufnahme:

Prüfung aller Erfordernisse für den Beginn der	
postgradualen Ausbildung, Bestätigung über die erfolgreiche	kostenfrei
Aufnahme gemäß § 7 Abs. 1 PG	

Lehrgang:

Grundmodul (220 Einheiten)	ab € 2.600,-
Aufbaumodul Klinische Psychologie (120 Einheiten)	ab € 1.560,-

Prüfungsgebühren

Schriftliche Grundmodulsprüfung	€ 180,-
Kommissionelle mündliche Abschlussprüfung nach §12 PG	€ 550,-

Seite 3 von 9 (Stand 01.03.2017)





Das Grundmodul - der theoretisch fachliche Kompetenzerwerb

Allgemeiner theoretischer Teil nach §23 PG	Einheiten à 45 min
Gesundheitsrechtliche, berufsrechtliche und psychosoziale Rahmenbedingungen	15
Ethik	15
Gesprächsführung und Kommunikation	30
psychologische Gesundheitsdienstleistungen im intra- und extra-muralen Bereich, in der Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen	15
Psychologische Konzepte der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung	15
Akutintervention, Krisenintervention, Notfallpsychologie und Erste Hilfe	30
Beratungsmethoden und Beratungssettings mit verschiedenen Patienten und Personen, Gruppen und in verschiedenen Settings und Methoden	30
Strategien, Methoden und Techniken der Diagnostik	15
Psychologische Behandlungsmaßnahmen bei Personen aller Altersstufen und Gruppen	20
Psychopharmakologie und Psychopathologie	10
Evaluation von psychologischen Leistungen und Qualitätssicherung	10
Erstellung von Befunden und Erstattung von Zeugnissen, Gutachten und Stellungnahmen	15
Gesamt	220

Schriftliche Wissensprüfung nach §12 Abs. 1 PG

Zur Beurteilung des Erwerbs der allgemeinen theoretischen fachlichen Kompetenz zum Abschluss des Grundmoduls wird eine schriftliche theoretische Wissensprüfung an Hand von Fragenkatalogen durchgeführt.

Darüber hinaus haben sich die Lehrenden veranstaltungsbegleitend vom Ausbildungserfolg der Auszubildenden laufend zu überzeugen. Dies kann anhand der folgenden Prüfungsmöglichkeiten geschehen:

- Seminararbeit
- Fallbeispiel
- Projektarbeit
- Praxisübung mit Dokumentation
- Referate
- Mündliche Prüfung
- Schriftliche Prüfung

Seite 4 von 9 (Stand 01.03.2017)





Das Aufbaumodul - Klinische Psychologie

Besonderer theoretischer Teil nach §23 PG	Einheiten à 45 min
Strategien und Methoden der differentialdiagnostischen Abklärung	30
Erstellen von klinisch-psychologischen Befunden und Sachverständigentätigkeit	15
Techniken und Interventionsstrategien der klinisch-psychologischen Behandlung und Beratung	30
Einsatz klinisch-psychologischer Mittel bei verschiedenen psychischen Störungsbildern	30
Patientenmanagement und Schnittstellenmanagement	15
Gesamt	120

Fallstudien Klinische Psychologie

Zur Beurteilung des Erwerbs der besonderen theoretischen und praktisch-fachlichen Kompetenz sind zum Abschluss des Aufbaumoduls (§12 Abs.2 PG) in Klinischer Psychologie zwei selbst durchgeführte Fallstudien in Klinischer Psychologie zu erstellen.

Die **Fallstudien** dienen der Dokumentation selbständiger und anwendungsorientierter wissenschaftlicher Arbeit. Die Fallstudien haben einer vom Bundesministerium für Gesundheit vorgegebenen Struktur zu folgen. Die Fallstudien sind einer Lehrenden / einem Lehrenden der anerkannten Ausbildungseinrichtung zur Beurteilung vorzulegen und dienen bei positiver Beurteilung als Grundlage für die kommissionelle mündliche Abschlussprüfung.

Nachweis des praktisch-fachlichen Kompetenzerwerbs, der Fallsupervision und der Selbsterfahrung nach § 24 PG

Zusätzlich ist der **Erwerb der praktisch-fachlichen Kompetenz** (Details siehe Beschreibung ab Seite 6) mittels eines durch das Bundesministerium für Gesundheit dafür aufzulegenden Formblattes nachzuweisen, welches von der jeweils betreuenden Berufsangehörigen zu unterzeichnen und rechtzeitig vor der Abschlussprüfung **der Ausbildungseinrichtung zur Überprüfung vorzulegen** ist.

Die Nachweise über die absolvierte Selbsterfahrung und die Fallsupervision (Details siehe Beschreibung auf Seite 8) ist von den Personen gemäß §24 Abs. 2 und 3 PG jeweils durch ihre Unterschrift zu bestätigen und der Ausbildungseinrichtung rechtzeitig vor der Abschlussprüfung vorzulegen.

Seite 5 von 9 (Stand 01.03.2017)







Kommissionelle mündliche Abschlussprüfung

Nach dem erfolgreichen Abschluss der gesamten theoretischen und praktischen Ausbildung zum Erwerb der fachlichen Kompetenz ist eine kommissionelle, mündliche Abschlussprüfung in jener Ausbildungseinrichtung gemäß §9 PG abzulegen, in der das Aufbaumodul absolviert wurde (§12 Abs. 5 PG).

Erwerb der praktisch-fachlichen Kompetenz in Klinischer Psychologie

Der postgraduelle Erwerb praktischer fachlicher Kompetenz für den Bereich der Klinischen Psychologie hat zu erfolgen durch eine klinisch-psychologische Tätigkeit im Zusammenhang mit krankheitswertigen Störungen im Ausmaß von zumindest **2.098 Stunden**, unter Beachtung des §8 Abs. 2 PG, unter Anleitung sowie unter Fachaufsicht einer Klinischen Psychologin oder eines Klinischen Psychologen mit zumindest zweijähriger Berufserfahrung, die insbesondere folgende Tätigkeitsbereiche zu möglichst gleichen Anteilen zu umfassen hat:

- a. Diagnostik von psychischen Störungen und psychischen Krankheiten und von psychologischen Einflussfaktoren bei anderen Krankheiten bei unterschiedlichen Fragestellungen und verschiedenen Altersgruppen
- b. klinisch-psychologische Behandlung von Personen mit psychischen Krankheiten und Störungen in verschiedenen Settings, bei verschiedenen Störungsbildern und Problemstellungen, und mit verschiedenen Altersgruppen, wobei ein fachlicher Austausch im multiprofessionellen Team von Gesundheitsberufen, insbesondere mit Ärztinnen (Ärzten), stattfinden muss
- c. Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge im Bereich der primären Gesundheitsversorgung
- d. Teilnahme an Teamgesprächen, Visiten, Besprechungen in multiprofessioneller Zusammenarbeit, insbesondere mit anderen Gesundheitsberufen

Für die in jedem Fall erst nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums der Psychologie zu erwerbende facheinschlägige praktische Kompetenz wird ein Mindestausmaß von 2.098 Stunden festgelegt, das unter Anleitung sowie insbesondere unter Fachaufsicht der einschlägig qualifizierten Berufsangehörigen mit zumindest zweijähriger Berufserfahrung zu absolvieren ist. Bei einem interdisziplinären Team ist eine Angehörige (ein Angehöriger) des Teams für die Anleitung zu bestimmen, die (der) keine Berufsangehörige sein muss. Ziel der Fachaufsicht und zugleich Ausbildungsziel ist es, die Fachauszubildenden schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heran zu führen. Fachaufsicht stellt somit ein wichtiges Bindeglied zwischen Theorie und Praxis dar. Es ist auf eine gleichmäßige Verteilung der in § 24 für Klinische Psychologie angeführten Tätigkeitsbereiche zu achten, welche auch konkret auf einem vom Bundesministerium für Gesundheit aufgelegten Formblatt, ähnlich einem Rasterzeugnis, anzuführen, zu bestätigen und der theoretischen Ausbildungseinrichtung zur Prüfung vorzulegen sind.

Insbesondere sind nachstehend angeführte Tätigkeitsbereiche Teil der praktischen Ausbildung im Bereich der Klinischen Psychologie:

Seite 6 von 9 (Stand 01.03.2017)





Im Hinblick auf patientenbezogene Aufgaben:

a) klinisch-psychologische Diagnostik

Durchführung von Exploration/Anamnese; psychologische Untersuchungen; Auswertung und Interpretation; Diagnosestellung anhand international gebräuchlicher Klassifikationsschemata (ICD-10, DSM-IV), Indikationsstellung für spezielle Behandlungsmaßnahmen.

Inhaltlich ist die Tätigkeit ausgerichtet auf die Anleitung und Durchführung in der Beschreibung, Klassifikation, Erklärung, Prognose und Evaluation im Hinblick auf psychische und somatische Störungen, bei denen psychische Aspekte eine Rolle spielen, bei psychischen Extremsituationen und den psychischen Folgen akuter Belastungen, bei Entwicklungskrisen und psychischen Krisen, insbesondere bei krankheitswertigen Zustandsbildern, sowie im Erstellen von psychologischen Stellungnahmen, Befunden, Gutachten und Zeugnissen. Fachaufsicht bei und selbst bedienen von verschiedenen psychologischen Instrumenten (Checklisten, strukturierte Leitfäden, Interviews, Testverfahren, apparative Verfahren).

b) klinisch-psychologische Beratung

Fachanleitung bei und Durchführung von Einzelberatung von Patientinnen (Patienten); Gruppenberatung von Patientinnen (Patienten); Angehörigenberatung

Inhaltlich ist die Tätigkeit ausgerichtet auf die Fachaufsicht bei und Durchführung der Vermittlung psychologischen Fachwissens, Klärung anhand psychologischer Modelle und psychologischen Hintergrundwissens z.B. in Bezug auf Störungsbilder, Veränderungsmöglichkeiten und auch im Hinblick auf mögliche Ansätze der klinisch-Beratung psychologischen und der psychotherapeutischen Behandlung (Informationsvermittlung, lösungsorientierte Beratung, Konfliktgespräch).

c) klinisch-psychologische Behandlung

Fachanleitung in und Durchführung von methodenübergreifenden theoriegeleiteten Interventionen und Maßnahmen, insbesondere Krisenintervention, Operationsvorbereitung, psychoedukative Maßnahmen, Stabilisierungstechniken, Ressourcenarbeit, Compliancearbeit, Entspannungstechniken

Inhaltlich ist die Tätigkeit ausgerichtet auf die Planung der Art und des Umfangs der psychologischen Behandlungsangebote für Patienten; Fachanleitung und Durchführung bei klinisch-psychologischen Interventionen zu einzelnen Symptomen und Funktionen, wie beispielsweise in Form von Gedächtnistraining, kognitiven Training, bis zu komplexen Behandlungsprogrammen, die verschiedene - kognitive, emotionale, verhaltensbezogene, soziale - Aspekte eines Störungsbildes erfassen. Apparative Unterstützung, wie beispielsweise mit Hilfe von Biofeedback oder computergestütztes kognitives Training und psychoedukative Ansätze, die motivierende, unterstützende und übende Funktion haben; ebenso integrativer Einsatz verschiedener psychologischer Interventionstechniken, wie notfallpsychologische Interventionen oder Akutbetreuung nach extrem belastenden Ereignissen.

Im Hinblick auf mitarbeiter/-innen- und teambezogene Aufgaben:

Teilnahme an patientenbezogenen Teambesprechungen; Teilnahme an Ärztekonferenzen; Teilnahme an Psychologenkonferenzen; Verlaufs- und Übergabebesprechungen im Team; Konzeptbesprechungen im Team; Teilnahme an Teamsupervision.

Seite 7 von 9 (Stand 01.03.2017)





Im Hinblick auf administrative Aufgaben

Dokumentation der Anamnese; Dokumentation der Einzelinterventionen und des Verlaufs; Erstellen von Informationsmaterial für die Pateinten zu spezifischen, klinisch relevanten Themen.

In Abs. 1 lit. d) wird vorgegeben, dass zum Erwerb umfassender Einblicke in das Gesundheitswesen und notwendiger Kenntnisse und Fertigkeiten für die interdisziplinäre Zusammenarbeit, insbesondere mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe, für die Qualifikation in Klinischer Psychologie ein hohes Maß der Tätigkeit in multiprofessioneller Zusammenarbeit zu absolvieren ist. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Zusammenarbeit in verschiedenen Konstellationen häufig wiederkehrend die gesamte praktische Fachausbildungszeit begleitet, was den jeweiligen Bestätigungen in den Rasterzeugnissen zu entnehmen sein wird.

Die Praxiszeiten sind in Form von Arbeitsverhältnissen zu erbringen. Das sind Dienstverhältnisse bzw. freie Dienstverhältnisse. Ausnahmen seitens des BMGF gibt es zeitlich limitiert für AMS-Arbeitstrainings und AMS Bildungskarenz.

Supervision

Eine die Tätigkeit gemäß § 24 Abs. 1 begleitende gleichzeitige Fallsupervision in der Gesamtdauer von zumindest **120 Einheiten**, die anhand konkreter dokumentierter Fallbeispiele eine unterstützende Hilfestellung und Beratung gewährleistet, wovon **zumindest 40 Einheiten in Einzelsupervision** zu absolvieren sind.

Die Fallsupervision gemäß § 24 Abs.1 Z2 darf nur von Klinischen Psychologinnen oder Klinischen Psychologen mit zumindest fünfjähriger einschlägiger Berufserfahrung und aufrechter Berufsberechtigung durchgeführt werden. Eine Personenidentität mit jenen Berufsangehörigen gemäß § 24 Abs.1 Z1 ist im Ausmaß von 50 Einheiten und gemäß Abs. 3 zur Gänze nicht zulässig.

Selbsterfahrung

Die Selbsterfahrung ist im Ausmaß von zumindest **76 Einheiten**, wovon **zumindest 40 Einheiten in Einzelselbsterfahrung** bei **höchstens zwei Personen** zu absolvieren.

Die Selbsterfahrung darf nur von solchen Klinischen Psychologinnen, Klinischen Psychologen, Gesundheitspsychologinnen, Gesundheitspsychologen, Psychotherapeutinnen, Psychotherapeuten oder Fachärztinnen (Fachärzten) für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, die selbst zumindest 120 Einheiten Selbsterfahrung absolviert haben, geleitet werden. Eine Personenidentität mit den Berufsangehörigen gemäß § 24 Abs. 1 Z1 und Abs. 2 ist nicht zulässig.

Ausnahme: Klinische PsychologInnen / GesundheitspsychologInnen, die vor dem 1.7.2004 in die Berufliste eingetragen wurden.

Generell ersucht das BMGF darum, dass die SelbsterfahrungsleiterIn 5 Jahre Berufserfahrung hat.

Wir beraten Sie gerne bei allen Fragen im Rahmen Ihrer Ausbildung unter 01 /4067370 oder akademie@aap.co.at.

Seite 8 von 9 (Stand 01.03.2017)





Master-Upgrade "Klinische Psychologie"



In Kooperation mit der Fachhochschule Kärnten bietet die AAP ein Upgrade zum Master of Science (M.Sc.) in Klinischer Psychologie an.

Die zusätzlich zu erbringenden Leistungen zur Berufsausbildung sind:

- LV Schreibwerkstatt, 2 ECTS
- LV Forschungsmethodik, 2 ECTS
- Masterthesis zzgl. Masterprüfung

Die beiden Lehrveranstaltungen finden in Wien statt.

Nähere Informationen erfahren Sie direkt unter 01 / 406 73 70 bzw. akademie@aap.co.at.

Seite 9 von 9 (Stand 01.03.2017)

